

mium, das mit der Bearbeitung der „geheimen Sachen“⁵ beauftragt war; im übrigen hatten sie die Regierungsräte bei deren Arbeit zu unterstützen. Eine regelrechte Absonderung der Geheimen Räte von ihren Kollegen des Regierungskollegiums ist noch ebensowenig durchgeführt worden, wie es zu einer Trennung der Aufgabenbereiche kam. Soweit die Schreiberarbeiten, d.h. die Konzepte, welche die „geheimen Sachen“ betrafen, nicht vom Kanzler oder anderen gelehrten Räten erledigt wurden, hatte sie der *Geheime Secretarius* auszuführen; dieser gehörte in seiner Eigenschaft als Regierungsrat noch zum Regierungskollegium⁶. Dieses Kollegium ist damit in dessen Person und der seines Vorgesetzten, des Kanzlers selber, an dem engen Kreis um den Fürsten beteiligt gewesen.

Waren während der Regierungszeit Gustav Samuels die Bearbeitung der „geheimen Sachen“ dem Regierungskollegium genommen und gesondert zwischen Herzog und Geheimen Räten verhandelt worden, so wuchs dieses Kollegium während der Zeit der Vormundschaft über Christian IV., die von 1735 bis 1740 reichte, über seine Stellung als sporadisch zusammentretendes Gremium hinaus und wurde eine kollegiale Behörde mit politischen, militärischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben⁷. Das Kabinettskollegium wurde die oberste, die gesamte Verwaltungstätigkeit anleitende Stelle⁸; hier gingen die auf Anweisungen erstatteten oder unaufgefordert gegebenen Berichte der Landeskollegien ein. Der Tätigkeitsbereich⁹ war nahezu unbeschränkt: Nicht nur die großen Fragen der Politik, sondern auch die kleinen Anliegen des Landes und seiner Bewohner wurden behandelt und entschieden. Die Gründe für die Entstehung dieses Kollegiums sind in dem Bestreben zu suchen, eine schnellere Behandlung der Staatsangelegenheiten zu erzielen und dem Landesfürsten auch bei der vermehrten Verwaltungstätigkeit des entstehenden, in alle Lebensbereiche eingreifenden Polizeistaates die Staatsleitung zu ermöglichen¹⁰.

Das Kabinettskollegium hat niemals mit den unteren Behörden oder den Untertanen direkt verkehrt, sondern seine Anweisungen nur an die Landeskollegien gegeben¹¹; ausgehende Reskripte waren aber die Grundlage für die Arbeit der

5 Unter den „geheimen Sachen“ sind in erster Linie die Bearbeitung der Korrespondenzen Gustav Samuels mit Kurpfalz zu verstehen.

6 Zur Stellung des Regierungsrates und *Geheimen Secretarius* Michael Philipp Weber siehe die Besoldungslisten von 1724 (KSChA Zweibrücken IV, Nr. 245) und 1731 (NEBINGER, Hof- und Staatskalender).

7 Siehe dazu GHA München KA 493/2.

8 Siehe zum folgenden BayHStA München K.bl. 405/41, fol. 16-19'.

9 Zur Tätigkeit dieser Behörde (seit 1775) siehe die Kabinettsprotokolle (LA Speyer B 4, Nr. 2411 ff).

10 Siehe dazu die Ausführungen des Rates Cranz vom 2. Juni 1753: *Ohnmaßgebliches unterthänigstes Gutachten über die Abkürzung und Beförderung der Cabinets-Geschäften.* (BayHStA München K.bl. 405/41, fol. 3' - 10').

11 Wenn auch dieses Kollegium den Staat nur über die Landeskollegien leitete, so gingen andererseits hier in großer Zahl die von den Untertanen an den Herzog gerichteten unmittelbaren Bittgesuche ein, welche die oberste Behörde in ständige Verbindung mit dem „Leben“ brachte.